BRANDURSACHENERMITTLUNG – DIE FEUERWEHR AN DER BRANDSTELLE

Jeder Feuerwehrfrau und jedem Feuerwehrmann obliegen unterschiedliche Aufgaben (§1 Kärntner Feuerwehrgesetz). Eine Aufgabe, nämlich die Bekämpfung und Verhütung von Bränden im Hinblick auf Schnittstellen mit der Exekutive und Brandermittlern wird nachfolgend beleuchtet.

OBI Ing. Arno Lindner – Brandverhütungsstelle des KLFV

Zu den Aufgaben der Brandverhütungsstelle zählt unter anderem die Beistellung von Sachverständigen für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen.

Die Untersuchung einer solchen Ursache erfolgt durch Ermittler der Polizei bzw. des Landeskriminalamtes sowie durch Sachverständige (SV). Dem SV obliegt es dabei zu ermitteln, ob eine oder mehrere technische Zündquellen das Brandereignis ausgelöst haben. Liegt keine technische Zündquelle vor, muss durch eine subjektive Handlung der Brand verursacht worden sein. Man könnte in einem solchen Fall von Brandstiftung/Brandlegung sprechen. Aus rechtlicher Sicht sind der § 169 „Brandstiftung“ und der § 170 „Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst“ des Strafgesetzbuches für das Strafausmaß maßgeblich. Der Begriff Feuersbrunst beschreibt ein Schadensfeuer, welches sich selbsttätig weiter ausbreitet und mit gewöhnlichen Mitteln (z.B.: Feuerlöscher) nicht beherrscht

Fotos: FF Greutschach-Kaunz, ÖA-FF Köttmannsdorf

werden kann. Zusätzlich muss das vom Brand betroffene Objekt eine gewisse Größe bzw. die Umgebung eine gewisse Eignung zur Brandausbreitung aufweisen.

Wie kann die Feuerwehr die Brandermittler unterstützen:

- Der Einsatzleiter ist der Souverän am Einsatzort. Sollten für die Abwicklung des Einsatzes Abbrucharbeiten durchgeführt werden müssen, sollten diese möglichst spurenschonend erfolgen.
- Bei der Ermittlung ist es erforderlich die örtliche Situation und die Einrichtung zu rekonstruieren. Wenn die Gefahr beseitigt ist, sollte das Brandobjekt beim Brandsicherheitswachdienst nicht ausgeräumt werden. Vielmehr sollte es für die Tätigkeit der Brandermittlung weitestgehend unverändert verbleiben.
- Bei offensichtlichen Todesfällen (z.B.: bei Fehlen von lebenswichtigen Körperteilen) ist die Bergung der Leiche aus dem Brandobjekt unbedingt zu unterlassen.
- Jeder Brandort ist nach Beendigung des Einsatzes grundsätzlich ein Tatort. Das Herausgeben von ermittlungstechnischen Informationen (z.B.: Bekanntgabe einer möglichen Brandursache, mehrere Brandausbruchsbereiche, „Feuerteufel“ etc.) können die weiteren Ermittlungen behindern. Der Zutritt unbeteiligter Personen ist jedenfalls zu unterbinden.
- Schalterstellungen in Verteilerschränken oder Sperrverhältnisse von Türen sind wichtige Informationen. Idealerweise sind der erste ATS-Trupp bzw. die Führungskräfte nach dem Brandereignis telefonisch erreichbar (Kontaktdaten der Polizei bekannt geben). Die Erstellung eines Gedächtnisprotokolls könnte in Einzelfällen ebenfalls hilfreich sein.

Abschließend ist allerdings festzuhalten, dass alle für einen effektiven Löscheinsatz erforderlichen Tätigkeiten jedenfalls durchzuführen sind.